

Preisblatt 3

zur „Preisregelung Netznutzung“ für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung
 (Preise gültig ab dem 01.01.2018)

		netto	brutto*
Grundpreis	€/Jahr	62,05	73,84
Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung	ct/kWh	4,53	5,39
Arbeitspreis für Elektrospeicherheizungen und für sonstige unterbrechbare Wärmeverbrauchseinrichtungen	ct/kWh	1,50	1,79
Arbeitspreis für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14 a EnWG	ct/kWh	1,50	1,79
<i>Messstellenbetrieb einschließlich Messung</i> Preis für Bereitstellung der Messung durch Verteilnetzbetreiber pro Zähler			
<i>Bei jährlicher Ablesung</i>			
<ul style="list-style-type: none"> • Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler • Maximumzähler 	€/Jahr	7,15	8,51
	€/Jahr	50,88	60,55
<i>Bei halbjährlicher Ablesung</i>			
<ul style="list-style-type: none"> • Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler • Maximumzähler 	€/Jahr	8,62	10,26
	€/Jahr	79,48	94,58

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netzentgelte.

Für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise. Diese werden durch den für den Messstellenbetrieb für mME und iMSys grundzuständigen Messstellenbetreiber auf einem eigenen Preisblatt ausgewiesen.

		netto	brutto*
<i>Bei vierteljährlicher Ablesung</i>			
• Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler	€/Jahr	11,56	13,76
• Maximumzähler	€/Jahr	91,24	108,58
<i>Bei monatlicher Ablesung</i>			
• Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler	€/Jahr	23,32	27,75
• Maximumzähler	€/Jahr	138,28	164,55
Preis für Tarifschaltung	€/Jahr	10,00	11,90
Preis für Wandlersatz	€/Jahr	10,20	12,14
Die Mehrkosten für Konzessionsabgabe betragen:			
für Tarifkunden in Gemeinden			
bis 25.000 Einwohner	ct/kWh	1,32	1,57
bis 100.000 Einwohner	ct/kWh	1,59	1,89
bis 500.000 Einwohner	ct/kWh	1,99	2,37
für Schwachlaststrom**	ct/kWh	0,61	0,73
für die Belieferung von Sondervertragskunden	ct/kWh	0,11	0,13

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

** Als Schwachlastzeit im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung gilt die tägliche Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netzentgelte.

Für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise. Diese werden durch den für den Messstellenbetrieb für mME und iMSys grundzuständigen Messstellenbetreiber auf einem eigenen Preisblatt ausgewiesen.

		netto	brutto*
Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)			
verbrauchsunabhängig	ct/kWh	0,345	0,411

Für Letztverbraucher, die eine Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 63 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Anspruch nehmen, ist auch die KWKG-Umlage begrenzt. Die Erhebung der Umlage erfolgt in diesem Fall durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

Für Letztverbraucher, die nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 zur Inanspruchnahme der Umlagenbegrenzung auf

- 0,04 ct/kWh berechtigt gewesen wären (LV-Gruppe B), beträgt die KWKG-Umlage für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge 0,16 ct/kWh,
- 0,03 ct/kWh berechtigt gewesen wären (LV-Gruppe C), beträgt die KWKG-Umlage für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge 0,12 ct/kWh.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.

		netto	brutto*
Umlage nach § 19 StromNEV			
für Letztverbrauchergruppe A	ct/kWh	0,370	0,440
für Letztverbrauchergruppe B	ct/kWh	0,050	0,060
für Letztverbrauchergruppe C	ct/kWh	0,025	0,030

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C.

Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

		netto	brutto*
Offshore-Haftungsumlage (Mehrkosten nach § 17f EnWG)			
für Letztverbrauchergruppe A	ct/kWh	0,037	0,044
für Letztverbrauchergruppe B	ct/kWh	0,049	0,058
für Letztverbrauchergruppe C	ct/kWh	0,024	0,029
Letztverbrauchergruppe A:			
Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.			
Letztverbrauchergruppe B:			
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.			
Letztverbrauchergruppe C:			
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C.			
Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.			
		netto	brutto*
Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 18 AbLaV)			
verbrauchsunabhängig	ct/kWh	0,011	0,013

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

Ausführliche Informationen zur Höhe der KWKG-Umlage, der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage sowie der Umlage für abschaltbare Lasten finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de